

Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04542

Beschluss des Finanzausschusses vom 24.11.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag des Referenten	2
1.	Anlass des Beschlusses	2
2.	Wesentliche Inhalte des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses	2
3.	Bearbeitung der Prüfungsvorbehalte und der Prüfungsfeststellungen	5
II.	Antrag des Referenten	6
III.	Beschluss	6

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass des Beschlusses

Die Stadtkämmerei hat dem Stadtrat am 17.11.2020 den konsolidierten Jahresabschluss 2019 der LHM bekanntgegeben. Nach einer Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird der konsolidierte Jahresabschluss 2019 vom Stadtrat festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 13.10.2021 den Bericht des Revisionsamtes über die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses 2021 beschlossen.

Dieser Bericht beinhaltet eine Reihe von Prüfungsfeststellungen, die von der Stadtkämmerei aufgegriffen werden (vgl. Bekanntgabe Bericht über die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses 2019 der LHM). Zudem bestehen Prüfungsvorbehalte (noch zu klärende und offene Fragen), die die Gesamtaussage des Berichtes einschränken.

Trotz der Einschränkungen aufgrund der Prüfungsvorbehalte und der einzelnen Prüfungsergebnisse, ist das Revisionsamt der Auffassung, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der konsolidierte Jahresabschluss 2019 im Wesentlichen ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHM liefert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2019 mit der Maßgabe, dass baldmöglichst die erforderlichen Korrekturen durchgeführt und die genannten Prüfungsvorbehalte ausgeräumt werden.

2. Wesentliche Inhalte des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses

Im Bericht des Revisionsamtes werden im Wesentlichen die Ergebnisse der Prüfung der einzelnen Positionen der konsolidierten Vermögensrechnung, der konsolidierten Ergebnisrechnung sowie des Konsolidierungsberichtes dargestellt. Hieraus resultieren etliche Empfehlungen sowie einige Prüfungsvorbehalte. Folgende Prüfungsvorbehalte stellt das Revisionsamt fest:

-
- **Kapitalkonsolidierung (Vorjahresprüfung zum 31.12.2018 - noch nicht erledigte Ergebnisse)**

Die von der Stadtkämmerei im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zum 01.01.2018 ermittelten aktiven und passiven Unterschiedsbeträge wurden für ei-

nige der vollkonsolidierten Töchter aufgrund von Korrekturmaßnahmen der Stadtkämmerei nicht zutreffend angepasst.

Die Korrektur der technischen aktiven und passiven Unterschiedsbeträge für diese Sachverhalte erfolgte in der Erhöhung bzw. Verringerung der Ergebnismrücklage im konsolidierten Jahresabschluss. Um diese Positionen ist die Ergebnismrücklage im konsolidierten Jahresabschluss zum 01.01.2018 nicht in der richtigen Höhe ausgewiesen. Dies ist im Rahmen des nächsten konsolidierten Jahresabschlusses rechnerisch richtig zu stellen.

Die Stadtkämmerei hat die vorgenommenen Anpassungen der Unterschiedsbeträge im Konsolidierungsbericht nicht erläutert. Der Informationsgehalt ist in diesem Bereich eingeschränkt. Damit ist die Ergebnismrücklage zum 31.12.2019 nicht korrekt (24.781.000,00 € zu niedrig, 341.523.300,21 € zu hoch ausgewiesen, 50.401.604,61 € zu niedrig ausgewiesen).

Da die Unterschiedsbeträge unmittelbar zum 01.01.2018 in die Ergebnismrücklage einzustellen waren, haben diese nicht zutreffenden Anpassungen insofern auch Einfluss auf den in der Eigenkapitalübersicht ausgewiesenen Anfangsbestand. Damit ist der Ausweis des Anfangsbestandes der Ergebnismrücklage um diese Beträge nicht korrekt. Der Informationsgehalt ist in diesem Bereich eingeschränkt. Damit ist der Anfangsbestand der Eigenkapitalübersicht zum 31.12.2019 nicht korrekt.

- **Buchungen von Differenzen ohne Limit in SAP SEM-BCS in der Schuldenkonsolidierung und in der Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Wie bereits im Vorjahr hat die Stadtkämmerei in SAP SEM-BCS für die automatisierte Konsolidierung keine „Limits“ (Buchungsgrenzen) für entstehende Aufrechnungsdifferenzen festgelegt. Die für die Konsolidierung errechnete Einzelwesentlichkeitsgrenze pro Gesellschaftspaar und Position (i.H.v. 2.812.500 €) wurden deshalb systemseitig nicht berücksichtigt und es erfolgten automatisierte Buchungen mit darüber hinausgehenden Differenzen ohne systemseitige Warnung. D.h. die entstehenden Differenzen werden nicht aufgeklärt, sondern in voller Höhe abgesetzt. Dies birgt grundsätzlich das Risiko, dass die festgelegten maximal zulässigen Wesentlichkeitsgrenzen für die Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung nicht eingehalten werden könnten. Zum 31.12.2019 wurde die

Einzelwesentlichkeitsgrenze bei der Schuldenkonsolidierung bei 6 Buchungen und bei der Aufwands- und Ertragseliminierung bei 5 Buchungen (ohne weitere Aufklärung gebucht) überschritten. Es besteht mit der Stadtkämmerei bereits eine Abstimmung darüber, dass von der Stadtkämmerei die Verwendung von Limits erprobt wird, sobald eine dafür notwendige zügige Ticketbearbeitung durch it@m leistbar ist.

- **Differenz aus der Schuldenkonsolidierung**

Im konsolidierten Jahresabschluss erfolgte die Verbuchung der saldierten Differenz aus der Schuldenkonsolidierung i.H.v. 17.801.453,91 € (Vorjahr: 28.984.408,87 €) in der Position „Privatrechtliche Forderungen“. Die Buchung war nachvollziehbar. Die Verrechnung und der Ausweis der Differenz im konsolidierten Jahresabschluss ist in dieser Position im Konsolidierungsbericht nicht erläutert. Der Informationsgehalt ist in diesem Bereich eingeschränkt.

- **Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Aus der automatisierten Aufwands- und Ertragskonsolidierung ergaben sich Differenzen auf der Aufwandsseite i.H.v. 24.488.234,99 € und auf der Ertragsseite i.H.v. -52.682.448,28 €. Die saldierte Differenz aus der automatisierten Aufwands- und Ertragskonsolidierung beläuft sich auf - 28.194.213,29 € (Ertrag). Insgesamt entstanden aus der automatisierten Aufwands- und Ertragseliminierung und der Rückstellungseliminierung Differenzen i.H.v. 50.465.381,39 € (Aufwand) sowie i.H.v. -43.459.973,33 € (Ertrag) aus weiterer Eliminierung der Rückstellungen. Diese wurden in die Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ im konsolidierten Jahresabschluss eingestellt. Diese Position veränderte sich dadurch um 7.005.408,06 € (Vorjahr: 44.534.167,75€). Die Buchung war nachvollziehbar. Die Höhe und die Behandlung der Differenzen waren im Konsolidierungsbericht nicht erläutert. Der Informationsgehalt ist in diesem Bereich eingeschränkt.

- **Eliminierung von vergebenen und erhaltenen investiven Zuwendungen aus Vorjahren vor 31.12.2017 (Vorjahresprüfung zum 31.12.2018 – noch nicht erledigte Ergebnisse)**

Für den ersten konsolidierten Jahresabschluss hat die Stadtkämmerei keine Eliminierung von vergebenen und erhaltenen Zuwendungen aus Vorjahren (vor dem 31.12.2017) durchgeführt. Der Konsolidierungsleitfaden Bayern regelt die Eliminierung von vergebenen bzw. erhaltenen investiven Zuwendungen aus Vorjahren nicht explizit. Eine entsprechende Anfrage der Stadt Nürnberg an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration blieb bisher unbeantwortet. Eine Erläuterung im Konsolidierungsbericht ist dazu erfolgt. Bis zur rechtlichen Klärung wird diesbezüglich ein Prüfungsvorbehalt formuliert. Es besteht das Risiko, dass ein Mehrfachausweis in der konsolidierten Bilanz besteht.

- **Eliminierung von Zwischenergebnissen aus Vorjahren – Altfälle vor dem 31.12.2017 (Vorjahresprüfung zum 31.12.2018 – noch nicht erledigte Ergebnisse)**

Die Stadtkämmerei hat nach den Ausführungen im Konsolidierungsbericht keine Eliminierung von Zwischenergebnissen, die vor der Erstkonsolidierung entstanden sind, vorgenommen. Der Konsolidierungsleitfaden Bayern regelt die Eliminierung von Zwischenergebnissen im Rahmen der Erstkonsolidierung nicht explizit. Eine Klärung der Rechtsfrage durch das bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration steht bislang noch aus. Bis zur rechtlichen Klärung wird diesbezüglich ein Prüfungsvorbehalt formuliert.

- **Fehlende Erläuterungen im Konsolidierungsbericht (Vorjahresprüfung zum 31.12.2018 – noch nicht erledigte Ergebnisse)**

Die Stadtkämmerei hat von den möglichen Erleichterungsmöglichkeiten aus dem Konsolidierungsleitfaden Bayern vollumfänglich Gebrauch gemacht. Dies ist im Konsolidierungsbericht ausgeführt. Allerdings wurde wie im Konsolidierungsleitfaden gefordert, jedoch nicht die jeweilige Auswirkung des Verzichts auf den Gesamtabschluss dargestellt (z.B. Verzicht auf die Konsolidierung der vergebenen Zuwendungen mit untergeordneter Bedeutung Tz. 49, keine Eliminierung von Zwischenergebnissen vor dem 31.12.2017 Tz. 4). Der Informationsgehalt ist in den entsprechenden Bereichen eingeschränkt.

3. Bearbeitung der Prüfungsvorbehalte und der Prüfungsfeststellungen

Die Stadtkämmerei hat die Prüfungsvorbehalte bereits aufgegriffen und steht im Austausch mit dem Revisionsamt. Ziel ist es, die Prüfungsvorbehalte vollständig auszuräumen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass einige Prüfungsvorbehalte erst ausgeräumt werden können, wenn derzeit noch unregelmäßige Sachverhalte vom bayerischen Gesetzgeber geregelt werden. Bereits im Jahr 2019 hat eine Arbeitsgruppe doppisch buchender bayerischer Kommunen, an der die Landeshauptstadt München beteiligt ist, diese Sachverhalte aufgegriffen und an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit der Bitte um Regelung gegeben. Ob und wann diese Regelungen kommen, ist derzeit völlig offen.

Die Prüfungsfeststellungen wurden von der Stadtkämmerei ebenfalls bereits aufgegriffen und mit einer inhaltlichen Prüfung begonnen. Sie werden von der Stadtkämmerei umgesetzt bzw. im Bedarfsfall mit dem Revisionsamt nochmals erörtert.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Dr. Florian Roth, und die Verwaltungsbeirätin der Stadtkämmerei - SKA 2 – Haushalt, zentrales Rechnungswesen, Frau Anne Hübner, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der konsolidierte Jahresabschluss 2019 wird festgestellt.
2. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die im Prüfbericht zum konsolidierten Jahresabschluss 2019 genannten Vorbehalte auszuräumen und notwendige Korrekturen vorzunehmen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Büro des Oberbürgermeisters
an das Büro der 2. Bürgermeisterin
an das Büro der 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei 2.3
z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei SKA 2.3

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Baureferat
An das Direktorium
An den Gesamtpersonalrat
An das Gesundheitsreferat
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kulturreferat
An das Mobilitätsreferat
An das Personal- und Organisationsreferat - GL
An das Personal- und Organisationsreferat - P 3.11 (Personalhaushalt)
An das Planungsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Klima- und Umweltschutz
An das Revisionsamt
An das Sozialreferat
An die Stadtkämmerei - Geschäftsleitung
An die Stadtkämmerei BdR
An die Stadtkämmerei SKA 1
An die Stadtkämmerei SKA 2
An die Stadtkämmerei SKA 3
An die Stadtkämmerei SKA 4

z. K.

Am.....

Im Auftrag